

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Direktors durch den Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission berufen. Den gewerkschaftlichen Vertreter benennt der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Druck und Papier. Der Vertreter soll Mitglied des Zentralvorstandes sein.

(4) Der Direktor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

§ 10

Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier sowie die Versorgungskontore (§§ 6 und 7) sind berechtigt, für ihre Tätigkeit Vermittlungs- oder Bestätigungsgebühren bzw. Handelsspannen auf Grund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. S. 197) und der Ersten Durchführungsbestimmung dazu vom 3. März 1952 (GBl. S. 197), zu berechnen.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1958

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Holz-Kontors.

Vom 24. Mai 1958

Auf Grund des Abschnittes IV Ziff. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBl. I S. 129) wird zur Regelung der Versorgung der Bedarfsträger auf dem Sektor Rohholz, Schnittholz, Holzhalbwaren und Holzzeugnisse im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Staatssekretär für Angelegenheiten der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Als zentrales, Lenkungs-, Absatz- und Versorgungsorgan für Rohholz, Rinden, Harze, Schnittholz, Holzhalbwaren, imprägnierte Schwellen und Masten, Möbel, Kulturwaren und sonstige Holzzeugnisse wird mit Wirkung vom 1. Juni 1958 das Staatliche Holz-Kontor gebildet. Es übernimmt die Funktionen, die bisher von dem Ministerium für Leichtindustrie, Hauptabteilung Absatz, Gruppe Schnittholz und Holzhalbwaren, und den Hauptverwaltungen Möbel, Spielwaren, Musikinstrumente und Kulturwaren sowie Schnittholz, Furniere und Platten, Abteilungen Absatz, ausgeübt wurden, wie auch zum vereinbarten Zeitpunkt die Aufgaben, die bisher das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, Abteilung Forstwirtschaft, Sektor Absatz, wahrgenommen hat.

(2) Das Staatliche Holz-Kontor ist juristische Person im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sein Sitz ist Berlin,

(3) Das Staatliche Holz-Kontor ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel, unterstellt.

§ 2

(1) Das Staatliche Holz-Kontor hat auf der Grundlage der staatlichen Materialbilanzen und der hierzu von dem Kontor aufgestellten Sortimentsbilanzen die Versorgung der Volkswirtschaft mit den in § 1 genannten Erzeugnissen durchzuführen bzw. zu veranlassen.

(2) Zu diesem Zweck hat das Staatliche Holz-Kontor insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Durchführung der Bedarfsplanung nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission,
- b) Mitwirkung bei der Vorbereitung der staatlichen Materialbilanzen sowie Aufstellung von Sortimentsbilanzen und von Bilanzen für nichtkontingente Materialien nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel,
- c) Einflußnahme auf die Aufstellung der Produktionsprogramme der beteiligten Industriezweige zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung,
- d) Organisierung des planmäßigen Absatzes der Erzeugnisse dieser Industriezweige und der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sowie der Versorgung der Bedarfsträger durch Herstellung günstigster Lieferbeziehungen auf der Grundlage entsprechender Liefer- und Bezugspläne einschließlich des überbezirklichen Ausgleichs,
- e) Einweisung der in Betracht kommenden Bedarfsträger in den direkten Bezug von Rohholz, Rinden, Harzen und anderen, durch die Staatliche Plankommission bestimmten Materialien,
- f) Durchsetzung der vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Maßnahmen zur Einsparung von Holz.

§ 3

Zur Durchführung der in § 2 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Holz-Kontor nachstehende Pflichten und Befugnisse:

1. Pflichten

Das Staatliche Holz-Kontor hat

- a) bei den betreffenden Abteilungen der Staatlichen Plankommission und bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Fragen der Bedarfsermittlung und der Verteilung von Erzeugnissen in den Positionen Rohholz, Rinden und Harze, Schnittholz, Holzhalbwaren, Möbel, Kulturwaren und sonstige Holzzeugnisse mitzuwirken,
- b) die fachlich zuständigen Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bei der Aufstellung bedarfsgerechter Produktionspläne zu unterstützen,
- c) auf die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe einzuwirken, die Lieferung des Rohholzes auf der Grundlage des Holzeinschlagplanes Sortiments-, bedarfs- und termingerech vorzunehmen,
- d) auf die Betriebe der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie durch Übergabe von Sortimentsprogrammen dahin einzuwirken, daß bedarfs-, Sortiments-, qualitäts- und termingerech produziert wird,
- e) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, der Lieferung und des Bezuges der Holzzeugnisse mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen,